

**Begründung zur Rechtsverordnung über die Wahrnehmung von bezirklichen Ämtern  
und Bezirksaufträgen  
(Bezirksämter und -aufträge- Rechtsverordnung – BezA-RVO)  
vom 13. Dezember 2023  
(GVBl. 2024, Nr. 23, S. 56)**

**Allgemeines**

**1.**

Bezirksaufträge beruhen rechtlich gesehen auf der Regelung in § 24 Abs. 4 PfdG.EKD, die vorsieht, dass alle Pfarrerinnen und Pfarrer verpflichtet sind, über ihren unmittelbaren Aufgabenbereich hinaus Vertretungen und zusätzliche Aufgaben wahrzunehmen.

Durch die Erteilung des Bezirksauftrages gehören die Personen als „Bezirksbeauftragte für Bezirksdienste“ dem Dekanatsbeirat an (Art. 50 Nr. 5 GO) und sind beratende Mitglieder der Bezirkssynode (§ 38 Nr. 5 LWG).

Aus der zweitgenannten Regelung folgt, dass diese Beauftragungen durchaus auch ehrenamtlichen Personen im Einzelfall anvertraut sein könnten. Dies wird durch die Regelung beispielsweise in § 3 der Ordnung für die Kindergottesdienstarbeit bestätigt, die vorsieht, dass ehrenamtliche nichttheologische Kindergottesdienstmitarbeitende am Bezirksauftrag beteiligt sein sollen oder durch die Regelung in § 4 der Ordnung Frauenarbeit, die ausdrücklich in der Regel eine ehrenamtliche Person vorsieht.

Bezirksaufträge sind teilweise in Ordnungen, die die Arbeit eines Themenfeld beschreiben, rechtlich verankert. Eine grundsätzlich stimmige Gesamtregelung gibt es jedoch bislang nicht.

Mit dieser Rechtsverordnung sollen die Bezirksaufträge und bestimmte bezirkliche Ämter einer Regelung zugeführt werden, die mit den Regelungen, die zu den Dienstgruppen und Kooperationsräumen auf den Weg gebracht werden, abgestimmt ist.

Die Bezirklichen Ämter, die in § 3 genannt sind, sind im Grunde zwar keine klassischen „Bezirksaufträge“. Sie werden aber in den Regelungszusammenhang aufgenommen, weil auch für diese Funktionen die Entlastungsmöglichkeiten nach § 2 greifen sollen.

Die Rechtsverordnung stützt sich, da es um die Wahrnehmung weiterer Aufgaben geht, auf § 31 Abs. 1 Nr. 4 AG-PfdG.EKD. Weiterhin versteht sich die Regelung als Erprobungsrecht, und wird insoweit auf § 6 Abs. 7 ErpG-KoR gestützt. Daher wird die Rechtsverordnung in § 6 Abs. 2 in ihrer Geltung auch befristet.

Unter Einbeziehung der zuständigen Fachreferate im EOK sollte im Nachlauf auf Basis der gewonnenen Erfahrungen eine grundlegende Bereinigung des Rechts erfolgen, in welchem Bezirksaufträge geregelt sind und welches teilweise schon seit mehr als 60 Jahren unverändert in Geltung ist (z.B. Ordnung Kindergottesdienst von 1987, Dienstanweisung Hörgeschädigte von 1975, Ordnung KdA von 1991, Ordnung Männerarbeit von 1968).

**2.**

Die Regelung möchte folgende Ziele erreichen:

**(1)** Es erfolgt durch eine Benennung der zwingend wahrzunehmenden Bezirksaufträge (besondere Bezirksaufträge, § 3) eine Fokussierung unter Wegfall aller anderen bisher bestehenden Bezirksaufträge.

**(2)** Es wird sichergestellt, dass für das kirchliche Handeln wesentliche Bezirksaufträge auch wahrgenommen werden (z.B. im Bereich der Notfallseelsorge).

**(3)** Zugleich wird Sorge dafür getragen, dass diese wesentlichen Bezirksaufträge auch bei der Gestaltung der Dienstpläne Berücksichtigung finden.

**(4)** Bei Übernahme der besonderen Bezirksaufträge wird für die Dienstgruppen im Kooperationsraum ein Kontingent an Stunden zur Verfügung gestellt, das bei Einsatz des Terminstundenmodells in Ansatz gebracht wird. Dadurch wird dafür gesorgt, dass durch die Übernahme der besonderen Bezirksaufträge eine Entlastung an anderer Stelle erfolgen muss. Dies sorgt zugleich für eine gleichmäßige Verteilung der Bezirksaufträge zwischen den Kooperationsräumen. Das steuernde Element liegt hier beim Bezirkskirchenrat. Vorgesehen ist hier weiterhin, dass für die Tätigkeit im Bezirksauftrag ein Konzept vorgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 2), wenn für die Tätigkeit ein Nachlass bei den Verfügungsstunden gewährt werden soll.

**(5)** Es wird nun die Möglichkeit eröffnet, dass Bezirksaufträge auch von anderen Mitgliedern der Dienstgruppe (Diakon\*innen, Kantor\*innen, Ehrenamt) übernommen werden können.

**(6)** Dies schließt nicht aus, dass weitere (z.B. bisher bestehende) Bezirksaufträge fortgeführt werden; jedoch bedarf dies der Zustimmung des Bezirkskirchenrates. Ein Ansatz über Terminstunden erfolgt in diesem Fall nicht.

#### **4.**

Der Regelungsvorschlag unterscheidet zwei Kategorien von Bezirksaufträgen:

- Besondere Bezirksaufträge, § 3

Diese sind zwingend wahrzunehmen. Sie sind im Dienstplan der Dienstgruppe zu berücksichtigen und werden durch Terminstunden hinterlegt.

- Ergänzende Bezirksaufträge, § 4

Insoweit handelt es sich um eine Öffnungsklausel für den Bezirkskirchenrat, weitere Mandatierungen für Bezirksaufträge auszusprechen. Es gilt das zu den ergänzenden Bezirksaufträgen gesagte.

Die ergänzenden Bezirksaufträge werden nicht gesondert im Dienstplan berücksichtigt und sind nicht durch obligatorische Terminstunden hinterlegt. Wird ein ergänzender Bezirksauftrag wahrgenommen, so handelt es sich insoweit um eine „mandatierte“ Tätigkeit im Auftrag des Kirchenbezirks. Eine Verpflichtung zur Übernahme besteht nicht. Bei hauptberuflich tätigen Personen wäre, sollte im Rahmen der Wahrnehmung des Auftrages ein Unfall geschehen, dieses ein Dienstunfall. Etwaige Reisekosten sind dienstliche Reisekosten. Diese Bezirksaufträge können jedoch oft auch ehrenamtlich wahrgenommen werden.

Es wurde überlegt, eine Liste von ergänzenden Bezirksaufträgen, bei denen eine Benennung in der Rechtsverordnung erfolgen sollte, aufzustellen. Im Ergebnis wurde dieser Ansatz verworfen. Da die Übernahme solcher Aufträge freiwillig ist und auch keine spezifische Entlastung mit sich bringt, braucht es keine rechtliche Regelung. Vielmehr genügt es, die denkbaren ergänzenden Bezirksaufträge in der Begründung zu dieser RVO (siehe Begründung zu § 4) zu listen und diese Begründung entsprechend zu kommunizieren. Hinzuweisen ist darauf, dass auch bislang die Bezirksaufträge weitgehend nicht rechtlich geregelt sind - aber dennoch praktisch vergeben werden.

In der Anlage zu dieser Begründung findet sich eine zusammengestellte Auflistung (traditionell) bestehender Bezirksaufträge, die allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

## Zu § 1

**Absatz 1** definiert die Bezirksaufträge als Aufträge, die vorrangig den hauptberuflich tätigen Personen zugeordnet werden. Anders als bisher können auch Diakoninnen und Diakone, Kantorinnen und Kantoren künftig diese bezirklichen Aufträge übernehmen (soweit nicht ein anderes rechtlich verpflichtend vorgesehen ist). Auch können ehrenamtlich tätige Personen, was teilweise in den Regelungen auch vorgesehen ist, Bezirksaufträge übernehmen.

Klargestellt wird, dass nebenamtlich wahrzunehmende Aufgaben, die in der Regel vom EOK vergeben werden (z.B. Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt gem. II. Ordnung des Amtes für den KdA oder Seelsorgende für Hörgeschädigte gem. Dienstanweisung für nebenamtliche Seelsorgende für Hörgeschädigte) nicht zu den von dieser Rechtsverordnung erfassten Bezirksaufträgen zählen.

Eine Ausnahme hiervon stellen die Aufträge für Bezirksjugendpfarrer\*innen und Bezirksdiakoniefarrer\*innen dar, die im Hinblick auf die Berücksichtigung im Dienstplan der Dienstgruppe sowie bezüglich der Regelung Ansatz von Terminstunden in diese Rechtsverordnung einbezogen sind.

Tätigkeiten, für die ein Kirchenbezirk einen Deputatsanteil zur Verfügung stellt, fallen auch dann nicht unter den Regelungsbereich dieser Rechtsverordnung, wenn in anderen Kirchenbezirken die betreffende Aufgabe als Bezirksauftrag wahrgenommen wird, was Satz 3 klarstellt.

**Absatz 2** stellt klar, dass die Zuordnung der Bezirksaufträge in der Zuständigkeit des Bezirkskirchenrates liegt. Dies gilt nicht für die Bezirksaufträge oder die in § 3 genannten bezirklichen Ämter für die eine andere Regelung vorliegt.

Beispiele:

- die Bezirksdiakoniefarrer\*innen (§ 48b LWG - Wahl durch die Bezirkssynode)
- die Bezirksjugendpfarrer\*innen (§ 5 Ordnung Jugendarbeit - Bestellung durch den EOK im Einvernehmen mit Bezirksjugendsynode und Bezirkskirchenrat)
- die Notfallseelsorger\*innen (§ 4 Ordnung Notfallseelsorge - Berufung durch EOK auf Vorschlag BKR).

Bei der Entscheidung über die Bezirksaufträge hat der Bezirkskirchenrat die verschiedenen Kooperationsräume angemessen zu berücksichtigen. Da die Bezirksaufträge der Dienstgruppe zugeordnet sind und folglich auch im gemeinsamen Dienstplan verortet werden, sollte - je nach Größe der Dienstgruppe im Kooperationsraum - eine gerechte Verteilung zwischen den Kooperationsräumen angestrebt werden.

Weiterhin wird vorgesehen, dass künftig Bezirksaufträge jeweils befristet für die Amtszeit der Bezirkssynode vergeben werden. Der Bezirkskirchenrat hat also im Rahmen seiner Konstituierung für die kommende Amtsperiode zu bestimmen, ob bisher erteilte Bezirksaufträge fortbestehen, geändert werden oder wegfallen. Damit wird eine Angleichung an die Amtszeit der Bezirksdiakoniefarrer\*in (§ 48b LWG), und der Dekanstellvertretungen bewirkt (Art. 48 Abs. 1 GO). Dies gilt nicht, soweit Sonderregelungen bestehen (beispielsweise Bezirksjugendpfarrer\*in: Berufung für 6 Jahre, § 5 Abs. 2 Satz 4 Ordnung Jugendarbeit).

**Absatz 3:** Die Bezirksaufträge sind dem Charakter nach sehr unterschiedlich ausgestaltet. Neben Bezirksaufträgen, die sich sehr an eine Einzelperson adressieren, gibt es Bezirksaufträge, die durchaus von mehreren Personen arbeitsteilig wahrgenommen werden können. Auch besteht die Möglichkeit, dass es für die Erfüllung eines Bezirksauftrages weniger auf die konkrete Person ankommt, sondern mehr darauf, dass sichergestellt ist, dass Personen zur Verfügung stehen, die diesen Bezirksauftrag erledigen. Dies kann am Beispiel der Notfallseelsorge deutlich gemacht werden. Die Notfallseelsorge ist ein Handlungsfeld, in welchem die

Kirche in besonderer Weise in der Gesellschaft gefordert ist. Gleichwohl ist flächendeckend ein Rückzug der hauptberuflich tätigen Personen aus diesem Handlungsfeld zu beobachten, was auch damit zusammenhängt, dass eine Bereitschaft, sich hier einzubringen, keine Kompensation durch Entlastung an anderer Stelle mit sich bringt. Mit der Regelung in Absatz 4 könnte der Bezirkskirchenrat vorsehen, dass eine Dienstgruppe eines Kooperationsraums benannt wird, die diese Aufgabe für den gesamten Bezirks stellvertretend übernimmt. Die Dienstgruppe benennt dann im gemeinsamen Dienstplan die Personen, die diese Aufgabe erledigen. Auch kann vorgesehen werden, dass jede Dienstgruppe eines Kooperationsraums Personen benennt, bei denen sichergestellt ist, dass dieser Aufgabenanteil im gemeinsamen Dienstplan verortet ist und die dann gemeinschaftlich im Kirchenbezirk diese Aufgabe wahrnehmen. Mit dieser Möglichkeit der verbindlichen Teambildung wird eine Verteilung der Belastung durch die Aufgabe erreicht, die es den einzelnen Personen ermöglichen sollte, auch diesen Dienst zu übernehmen.

Satz 3 ermöglicht es, für Bezirksaufträge mehrere Personen zu benennen, die die Aufgabe als Team wahrnehmen; hierbei sind auch Kombinationen von hauptberuflich tätigen und ehrenamtlichen Personen denkbar.

## **Zu § 2**

Mit der Regelung der Bezirksaufträge ist das Anliegen verbunden, die für die zusätzliche Aufgabe erforderliche Entlastung an anderer Stelle auch zu realisieren. Es besteht bislang lediglich die Praxis über einen Nachlass im Pflichtdeputat des Religionsunterrichts eine Entlastung zu schaffen. Dabei übertreffen die hier gestellten Erwartungen aber bei weitem die tatsächlich bestehenden Möglichkeiten. Dies führt zu einer Praxis, die von einer einheitlichen Handhabung deutlich entfernt ist.

### **Absatz 1**

Absatz 1 sieht nunmehr vor, dass - nur bezogen auf die besonderen Bezirksaufträge und bezirklichen Ämter - ein Nachlass im Religionsunterricht gewährt werden kann. Die Entscheidung, die - wie bisher - von den Schuldekan\*innen getroffen wird, soll nun im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat getroffen werden, um eine einheitliche Handhabung abzusichern.

Da der Nachlass dem konkreten Aufwand entsprechen soll und da die Wahrnehmung auch der besonderen Bezirksaufträge in der Praxis durchaus sehr unterschiedlich erfolgt, wird nun vorgesehen, dass die Person für die Bewilligung der Nachlassstunden eine Konzeption vorliegt, aus der sich ergibt, wie die Aufgabe wahrgenommen werden soll. Diese Regelung geht auf eine Idee aus dem Kreis von Schuldekan\*innen zurück.

Insgesamt soll durch die nunmehr gemeinsame Verantwortung von Bezirkskirchenrat und Schuldekan\*in, sowie durch die Vorlage der Konzeption abgesichert werden, dass eine gerechte Beurteilung des Umfangs eines etwaigen RU-Deputatsnachlasses erfolgt.

**Absatz 2** stellt klar, dass ein Nachlass im Regeldeputat des Religionsunterrichts explizit für die Wahrnehmung eines ergänzenden Bezirksauftrages oder weiterer bezirklicher Aufgaben nicht erfolgen kann. Damit soll eine Fokussierung auf die Stützung der in § 3 genannten Bezirksaufträge und bezirkliche Ämter erfolgen. Von dieser Regelung wird die Möglichkeit der Schuldekan\*innen aus anderen Erwägungen heraus Nachlassstunden im Religionsunterricht zu vergeben, nicht berührt, was ausdrücklich klargestellt wird.

Unberührt bleibt auch die Übergangsregelung in § 5. § 5 sieht vor, dass bislang für die in § 3 Abs. 1 genannten Tätigkeiten oder Bezirksaufträge gewährte Nachlässe fortbestehen. Er wird auf den in Absatz 2 genannten Nachlass angerechnet. Soweit derzeit ein Deputatsnachlass für bestehende sonstige Bezirksaufträge bewilligt wurde, soll dieser nur noch bis zum Ende der laufenden Amtszeit der Bezirkssynode bestehen.

### **Absatz 3 und Absatz 4**

Absätze 3 und 4 greifen, wenn im Kooperationsraum für die Dienstgruppe ein Terminstundenmodell eingeführt ist.

**Absatz 3** sieht vor, dass bei Einführung eines Terminstundenmodells für die in § 3 genannten Tätigkeiten je Tätigkeit eine Terminstunde der Dienstgruppe zugeordnet wird.

**Absatz 4** sieht darüber hinaus vor, dass jeder Person der Dienstgruppe für die Wahrnehmung bezirklicher oder landeskirchlicher Aufgaben eine Terminstunden in Ansatz zu bringen ist. Damit werden beispielsweise der Aufwand für Sitzungen in der Bezirkssynode, eine Mitgliedschaft im Bezirkskirchenrat, der Pfarr- oder Diakon\*innenkonvent abgedeckt, aber auch zum Beispiel eine Mitarbeit in landeskirchlich organisierten Arbeitsgruppen, eine Tätigkeit in der Landessynode oder die Tätigkeit in einem ergänzenden Bezirksauftrag (§ 4). Je nach der konkreten Dienstplangestaltung können diese Stunden auch auf einzelne Personen der Dienstgruppe kumuliert werden, wenn beispielsweise einzelne Mitglieder der Dienstgruppe sich auf die örtlichen Tätigkeiten konzentrieren.

### **Zu § 3**

Aus dem großen Feld denkbarer bezirklicher Aufgaben benennt § 3 die Aufträge, die für die bezirkliche Tätigkeit als nicht entbehrlich erscheinen.

Im Hinblick auf die Regelung zur Berücksichtigung in den Dienstplänen der Dienstgruppen sowie zur Entlastung (§ 2) sind in Nr. 1 bis 3 auch bezirkliche Ämter aufgenommen, die zwar keine „eigentlichen“ Bezirksaufträge darstellen, aber insoweit mit bedacht werden sollen.

Von den „klassischen“ Bezirksaufträgen benennt § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 die Tätigkeiten im Bereich der Notfallseelsorge sowie in der Begleitung der Prädikant\*innenarbeit.

Für diese in § 3 benannten Tätigkeiten wird die Berücksichtigung im Dienstplan zwingend vorgesehen (Absatz 2) und es erfolgt ein Ansatz im Rahmen eines Terminstundenmodells sowie eine Entlastung im Regeldeputat des Religionsunterrichts nach § 2.

Die Benennung der Notfallseelsorge in Absatz 1 Nr. 4 umfasst sowohl die Tätigkeit als Koordinator\*in für Notfallseelsorge, als auch die Tätigkeit als Notfallseelsorger\*in. Mit dieser Regelung soll ein Impuls dafür gesetzt werden, dass Pfarrer\*innen und Diakon\*innen sich stärker im Bereich der Notfallseelsorge einbringen. Derzeit gibt es in 6 Kirchenbezirken keine nennenswerte evangelische Aktivität im Bereich der Notfallseelsorge. In einem Kirchenbezirk wird Notfallseelsorge vollumfänglich ehrenamtlich verantwortet. Für vier Kirchenbezirke wurden Deputatsanteile für die Koordination der Notfallseelsorge hinterlegt. In drei Kirchenbezirken gibt es Hauptamtliche, die über Verfügungsstunden entlastet werden. Insgesamt werden von den 1.466 Einsätzen im letzten Jahr von 94 Ehrenamtlichen und lediglich 33 hauptberuflich tätigen Personen verantwortet.

### **Zu § 4**

§ 4 eröffnet dem Bezirkskirchenrat die Möglichkeit, weitere Bezirksaufträge zu vergeben.

Wie oben ausgeführt verzichtet die Rechtsverordnung auf eine Benennung solcher Aufträge. Bezirkskirchenräte können sich aber, wenn zu Beginn der Amtszeit des BKR die Vergabe von Bezirksaufträgen ansteht (§ 1 Abs. 2 Satz 3) an nachstehender Listung orientieren, die die bislang traditionell bestehenden Bezirksaufträge thematisch neu ordnet.

Die angegebenen Nummern beziehen sich auf die Listung in der Anlage. Die Listung kann den Bezirkskirchenräten als Arbeitsmaterial aufbereitet zur Verfügung gestellt werden.

**Listung von möglichen ergänzend zu vergebenden Bezirksaufträgen:**

1. Bezirksauftrag für Seelsorge und Beratung

In dieser Beauftragung könnten von den bisher traditionell bestehenden Bezirksaufträgen folgende zusammengefasst werden:

- Altenarbeit/Altenseelsorge/Seniorenbeauftragte\*r
  - Beratung und Seelsorge
  - Besuchsdienste
  - Fachberatungsstelle Demenz
  - Hospitzdienste
  - Krankenhauseelsorge
  - Kreispflegeheimseelsorge
  - Kreissenorenrat
- etc.

2. Bezirksauftrag für Ökumene und Kirche weltweit

In dieser Beauftragung könnten von den bisher traditionell bestehenden Bezirksaufträgen folgende zusammengefasst werden:

- Mission und Ökumene (§ 5 Ordnung für Ökumene, Mission und Kirchlichen Entwicklungsdienst)
  - Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen
  - Evangelischer Bund
  - Gustav-Adolf-Werk
- etc.

3. Bezirksbeauftragung für Fragen von Flucht, Migration und Asyl

In dieser Beauftragung könnten von den bisher traditionell bestehenden Bezirksaufträgen folgende zusammengefasst werden:

- Asyl- und Flüchtlingsfragen
  - Flucht und Migration
- etc.

4. Bezirksbeauftragung für das christlich-jüdische bzw. christlich-islamische Gespräch

In dieser Beauftragung könnten von den bisher traditionell bestehenden Bezirksaufträgen folgende zusammengefasst werden:

- Christentum und Islam (§ 4 Ordnung interreligiöses Gespräch)
  - Kirche und Israel (§ 4 Ordnung interreligiöses Gespräch)
- etc.

5. Bezirksbeauftragung für Fragen der Inklusion

In dieser Beauftragung könnten von den bisher traditionell bestehenden Bezirksaufträgen folgende zusammengefasst werden:

- Behindertenreferent\*in
  - Blinden- und Sehbehindertendienst
  - Hörgeschädigtenseelsorge/Gehörlosenseelsorge
- etc.

6. Bezirksbeauftragung für Erwachsenenbildung

In dieser Beauftragung könnten von den bisher traditionell bestehenden Bezirksaufträgen folgende zusammengefasst werden:

- Erwachsenenbildung (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 EEB-O)
- etc.

7. Bezirksauftrag für Frauenarbeit (§ 4 Ordnung Frauenarbeit)

umfasst nach der unverbindlichen Listung, die der Begründung anliegt:  
- Frauenarbeit / Bezirksfrauentag  
- Weltgebetstag  
etc.

8. Bezirksbeauftragung für missionarische Dienste  
umfasst nach der unverbindlichen Listung, die der Begründung anliegt:  
- Hauskreise  
- Missionarische Dienste  
- Evangelische Allianz  
etc.

9. Bezirksbeauftragung für die Kindergottesdienstarbeit  
umfasst nach der unverbindlichen Listung, die der Begründung anliegt:  
- Kindergottesdienst  
etc.

10. Bezirksbeauftragung für die Konfirmandenarbeit  
umfasst nach der unverbindlichen Listung, die der Begründung anliegt:  
- Konfirmandenarbeit  
etc.

11. Bezirksauftrag als Vertrauenspfarrerin oder Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik  
umfasst nach der unverbindlichen Listung, die der Begründung anliegt:  
- Kirchenmusik  
etc.

12. Bezirksbeauftragung für den Evangelischen Kirchentag  
umfasst nach der unverbindlichen Listung, die der Begründung anliegt:  
- Kirchentag  
etc.

13. Bezirksbeauftragung für Fragen der Klimaneutralität  
umfasst nach der unverbindlichen Listung, die der Begründung anliegt:  
- Ökologie  
- Umweltfragen  
etc.

14. Bezirksbeauftragung für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
umfasst nach der unverbindlichen Listung, die der Begründung anliegt:  
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
etc.

15. Bezirksbeauftragung für Sport und Vereine  
umfasst nach der unverbindlichen Listung, die der Begründung anliegt:  
- Sport und Vereine  
etc.

16. Bezirksbeauftragung für Weltanschauung und Sektenfragen  
umfasst nach der unverbindlichen Listung, die der Begründung anliegt:  
- Weltanschauung und Sektenfragen  
etc.

Unabhängig von dieser Listung kann der Bezirkskirchenrat nach § 4 jegliche Bezirksbeauftragung auszusprechen, für die ein Bedürfnis gesehen wird. Es kann sich dabei auch um

projekthafte, thematische oder zeitlich befristete Beauftragungen handeln. Ein Bedürfnis kann sich auch ergeben, wenn ein bestimmtes Thema für einen bestimmten Zeitraum zu behandeln wäre (Beispiel: Friedensdekade, Bundesgartenschau).

Mit dieser Regelung ist es auch möglich, Beauftragungen fortzuführen, die derzeit bestehen und an die jeweilige Person gebunden sind, die aber entfallen werden, wenn die betreffende Person nicht mehr zur Verfügung steht.

### **Zu § 5**

Siehe Begründung zu § 2 Abs. 2

### **Zu § 6**

Der Sache nach handelt es sich bei dieser RVO um Erprobungsrecht, da teilweise von bestehenden rechtlichen Regelungen, die die Einrichtung eines speziellen Dienstauftrages vorsehen, abgesehen wird.

Insofern stützt sich die RVO auch auf § 6 Abs. 7 ErpG-KoR und wird dementsprechend nach der Laufzeit des Erprobungsgesetzes über Kooperationsräume befristet.

## Anlage zur Begründung

Tabelle einer Sammlung von Bezirksaufträgen (Zusammenstellung aus der Praxis eines KB, die Listung ist insoweit nicht „bereingt“, sie beinhaltet auch Bezirksaufträge, die keine sind.)

	Bezirksauftrag	Rechtliche Regelung	Vorschlag	Notiz
01	Aids-Bezirksbeauftragte*r	./.	nur nach § 5	
02	Altenarbeit / Altenseelsorge / Seniorenbeauftragte*r	./.	nur nach § 5	Übliche gemeindliche Arbeit
03	Arbeitsgemeinschaft christlicher Gemeinden	./.	nur nach § 5	
04	Arbeitswelt und EAN	II, 4. Ordnung Kirchl. Dienst in der Arbeitswelt (300.600)	ergänzend, § 4	
05	Arbeitssicherheit	./.	---	Ist gesondert über VSA-G und KArbschG strukturiert.
06	Asyl- und Flüchtlingsfragen	./.	nur nach § 5	
07	Behindertenreferent*in	./.	nur nach § 5	
08	Beratung und Seelsorge	./.	nur nach § 5	
09	Besuchsdienst	./.	nur nach § 5	
10	Bezirksdiakoniefarrer*in	LWG § 48b § 20 Diakoniegesezt (330.100), § 48b LWG (100.110)	besonderer Bezirksauftrag § 3	
11	Bezirksjugendpfarrer*in	§ 5 Kinder- und Jugendarbeitsordnung (300.100)	besonderer Bezirksauftrag § 3	
12	Blinden- und Sehbehindertendienst	./.	nur nach § 5	
13	Christentum und Islam	§ 4 Ordnung interreligiöses Gespräch (300.850)	ergänzend, § 4	
14	Dekade gegen Gewalt	./.	nur nach § 5	
15	EDV Multimedia	./.	nur nach § 5	
16	Ehrenamt	./.	nur nach § 5	
17	Erwachsenenbildung	§ 3 Nr. 2 Erwachsenenbildungsordnung (320.100)	ergänzend, § 4	
18	Evangelische Allianz	./.	nur nach § 5	
19	Evangelischer Bund	./.	nur nach § 5	
20	Fachberatungsstelle Demenz	./.	nur nach § 5	
21	Frauenarbeit / (Bezirks-) Frauentag	§ 2 Nr. 2, § 4 Abs. 3 Ordnung Frauenarbeit (300.300)	ergänzend, § 4	
22	Gefängnisseelsorge	Verordnung über den Dienst der nebenamtlichen	---	Kein Bezirksauftrag, nebenamtlich

		Seelsorger an den Vollzugsanstalten §1		
23	Gemeindereisen	./.	nur nach § 5	
24	Gottesdienst in neuer Gestalt	./.	nur nach § 5	
25	Grenzüberschreitende Kontakte	./.	nur nach § 5	
26	Flucht und Migration	./.	ergänzend, § 4	
27	Gustav-Adolf-Werk GAW	./.	nur nach § 5	
28	Hauskreise	./.	nur nach § 5	
29	Hörgeschädigtenseelsorge/ Gehörlosenseelsorge	Dienstanweisung für nebenamtliche Seelsorger für Hörgeschädigte in Baden	---	Kein Bezirksauftrag, nebenamtlich
30	Hospiz	./.	nur nach § 5	
31	Internationaler Bodensee-Kirchentag	./.	nur nach § 5	
32	Internationale theologische Bodensee-Konferenz	./.	nur nach § 5	
33	Internet und Vernetzung	./.	nur nach § 5	
34	Johanniter /JUH	./.	nur nach § 5	
35	Kindergottesdienst	§ 3 Ordnung Verband Kindergottesdienstarbeit (307.000)	ergänzend, § 4	
36	Kirchenmusik	§ 8 Kirchenmusikgesetz (460.100)	ergänzend, § 4	
37	Kirchentag	./.	nur nach § 5	
38	Kirche und Israel	§ 4 Ordnung interreligiöses Gespräch (300.850)	ergänzend, § 4	
39	Kirche und Tourismus	./.	nur nach § 5	
40	Kirchl. Dienst auf dem Lande	./.	nur nach § 5	
41	Konfirmandenarbeit	§ 2 Konfirmandenarbeitsordnung (220.201)	ergänzend, § 4	
42	Kontaktpflege Uni	./.	nur nach § 5	
43	Krankenhausseelsorger	./.	---	kein Bezirksauftrag
44	Kreispflegeheimseelsorge	./.	---	kein Bezirksauftrag
45	Kreissenorenrat	./.	nur nach § 5	
46	Kunst und Kirche	./.	nur nach § 5	
47	Männerarbeit, Bezirksmännerpfarrer	Ordnung für die Männerarbeit II A+B	ergänzend, § 4	
48	Männerarbeit, Obmann	Ordnung für die Männerarbeit II A+B	ergänzend, § 4	

49	Missionarische Dienste	./.	nur nach § 5	
50	Mission und Ökumene	§ 5 Ordnung für Ökumene, Mission und Kirchlichen Entwicklungsdienst (300.800)	ergänzend, § 4	
51	Mitarbeitervertretung	./.	---	kein Bezirksauftrag
52	Notfallseelsorge	§ 4 Ordnung für die kirchliche Notfallseelsorge (310.800)	besonderer Bezirksauftrag § 3	
53	Ökologie	./.	nur nach § 5	
54	Ökumen. City-Arbeit „C-Punkt“	./.	nur nach § 5	
55	Pfarrfrauenbund	./.	---	ist eV, Pfarrfrauen-dienst entfällt ab 2024
56	Pfarrvertretung	§ 10 Pfarrvertretungsgesetz (400.300) § 10	---	kein Bezirksauftrag
57	Pfarrverein	./.	---	kein Bezirksauftrag
58	Polizeiseelsorge	§ 4 Ordnung d. kirchl. Polizeiarbeit (310.700)	---	kein Bezirksauftrag, nebenamtlich
59	Posaunenchor	§ 5 Posaunenarbeitsordnung (306.000)	ergänzend, § 4	Müssen keine Hauptamtlichen sein
60	Prädikant*innen	§ 9 Prädikantengesetz	besonderer Bezirksauftrag § 3	
61	Presse und Öffentlichkeitsarbeit	./.	nur nach § 5	wird teilweise nebenamtlich gemacht
62	Spätaussiedler	./.	nur nach § 5	
63	Sport und Vereine	./.	nur nach § 5	
64	Umweltfragen	./.	nur nach § 5	
65	Verfahrensbeistand für KDV/ KDV-Berater	./.	nur nach § 5	
66	Vertiefung geistlichen Lebens	§ 5 GBegl-O	---	keine Bezirksbeauftragung
67	Weltanschauungsfragen / Sekten	./.	ergänzend, § 4	
68	Weltgebetstag	./.	nur nach § 5	